

# Stellungnahme der Umweltverbände zur Teilrevision des Waldgesetzes

(wichtigste Punkte)

## 1. Grundsätzliches

Das heutige Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 hat sich aus der Sicht der Umweltverbände grundsätzlich sehr bewährt. Zu diesem Schluss kommt auch der erläuternde Bericht zur vorliegenden Teilrevision. In den Jahren 2002/03 wurde im Waldprogramm Schweiz (WAP) die zukünftige Waldpolitik des Bundes in einem breit angestützten Prozess erarbeitet. Darin werden Ziele, Strategien und Massnahmen für die Zukunft des Schweizer Waldes festgehalten. Die meisten dieser Massnahmen können bereits heute, ohne gesetzliche Anpassungen auf Stufe Bund, ergriffen werden. Namentlich die beabsichtigten Impulse für die Steigerung der Effizienz der Waldwirtschaft hängen nicht von dieser Revision ab. Entscheidende effizienzhemmende Ursachen liegen bei der mangelnden Kooperation in der Wald- und Holzwirtschaft, bei suboptimalen Strukturen in Betrieb und Verwaltung und teilweise auch bei kantonalen Gesetzen. Sie werden durch die Revision des Waldgesetzes nicht behoben.

Den Vorschlag zur Bremsung der Waldflächenzunahme erachten wir als wirkungslos. Einige Vorschläge im vorliegenden Entwurf können sehr negative Auswirkungen auf die Natur haben, andere sind nicht vollziehbar (s. Begründungen zu den Anträgen unten).

Unabhängig von der vorliegenden Revision wird das Waldgesetz gewisse notwendige Anpassungen durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) erfahren.

## 2. Waldfeststellung/Abgrenzung von Bauzonen (Art. 10/13)

### Vernehmlassungsentwurf

#### Art. 10 Abs. 2

<sup>2</sup> Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen die Kantone eine erhebliche Zunahme des Waldes verhindern wollen.

## Art. 13 Sachüberschrift, Abs. 1 und 3

### Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

<sup>1</sup> Waldgrenzen, die nach Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

<sup>3</sup> Waldgrenzen sind im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 2 zu überprüfen, wenn Grundstücke im Rahmen einer Revision des Nutzungsplans aus der Bauzone entlassen werden.

## Antrag Umweltverbände

**Art. 10 unverändert lassen gemäss bisher geltendem Gesetz. Als Folge davon braucht auch Art. 13 keine Änderung.**

## Begründung

Die vorgeschlagene Revision sieht vor, die Pflicht zur Waldfeststellung auszuweiten. Bis anhin musste beim Erlass oder der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung angeordnet werden in Gebieten, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Neu soll auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung angeordnet werden in Gebieten, wo die Kantone eine erhebliche Zunahme des Waldes verhindern wollen. Diese Gebiete muss der Kanton vorgängig festlegen. Es ist anzunehmen, dass die Kantone, in denen in den letzten Jahren eine erhebliche Waldflächenzunahme stattgefunden hat, grosse Teile des Kantonsgebietes entsprechend bezeichnen werden (vor allem die Gebirgskantone).

Wie das UVEK im erläuternden Bericht zur Revision richtig festhält (S. 6), ist die Ursache für den Einwuchs des Waldes nicht das Waldgesetz, das Flächen zu Wald erklärt und Rodungen verbietet, sondern die Tatsache, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben wird. Diese Tatsache ändert mit der neuen Bestimmung keineswegs. Somit kann mit der Änderung des Waldgesetzes allein die Zunahme der Waldfläche weder gestoppt noch verlangsamt werden. Der revidierte Artikel wird somit sein Ziel nicht erreichen. Abgesehen von der Tatsache, dass er sein Ziel verfehlt, bringt er Nachteile in verschiedener Hinsicht und ist auch deshalb abzulehnen:

1. Der Vorschlag stiftet Verwirrung und erschwert die Durchsetzung des Waldgesetzes, indem er zwei Klassen von Wald schafft: Einerseits Wald, der auch rechtlich gesehen Wald ist, und andererseits Wald, der zwar physisch vorhanden ist, aber ausserhalb der einmal im Nutzungsplan gezogenen Waldgrenze gewachsen ist, und daher kein Wald im Rechtssinn sein kann. Obwohl beide Arten von „Wald“ sich dereinst äusserlich nicht mehr unterscheiden lassen werden, gelten unterschiedliche Regeln: Ein Besitzer von „echtem“ Wald (A), wird einmal kaum begreifen, weshalb sein Nachbar B dessen „Wald“ ohne Bewilligung entfernen darf, während er selbst eine Rodungsbewilligung braucht. B darf in seinem „Wald“ Tiere weiden lassen, A darf dies nicht. Die Liste der Beispiele könnte erweitert werden. Da der Einwuchs des Waldes fortschreiten wird, wird es Wälder geben, die zu einem grossen Teil „kein Wald“ sind. Die planerische Waldgrenze wird im Gelände schwierig zu finden sein. Der Forstdienst wird Mühe haben, das Waldgesetz anzuwenden, und es besteht die Gefahr, dass auch im „echten“ Wald die Normen nicht mehr vollzogen werden können, so etwa das Rodungsverbot.
2. Eine flächendeckende Waldfeststellung im Zuge der Nutzungsplanung auf Vorrat, auch an Orten, wo keine besondere Veranlassung besteht, beschert den Kantonen einen völlig unnötigen, riesigen bürokratischen Aufwand. Die Nutzungsplanung wird zusätzlich aufgebläht und verzögert.
3. Die obligatorische Waldfeststellung im Zuge der Nutzungsplanung setzt die Eigentümer von einwachsenden Flächen unter Druck zu rechtzeitigem Handeln, wenn sie

verhindern wollen, dass ihre Fläche als Wald deklariert wird. Unterlassen sie es, „droht“ ihnen die Waldfeststellung unter Umständen viel früher als dies bisher der Fall ist und als ihnen lieb ist.

Abs. 1 von Art. 10 sieht bereits heute die Möglichkeit vor, dass, wer ein schutzwürdiges Interesse hat, vom Kanton jederzeit feststellen lassen kann, ob eine Fläche Wald ist. Eigentümer, Bewirtschafter oder Nachbarn von Flächen, die an Wald grenzen und/oder am Einwachsen sind, können also auch heute jederzeit eine Waldfeststellung verlangen und die festgestellten Waldgrenzen eintragen lassen. Die vorgeschlagene Regelung will dieses bewährte Prinzip umkehren: In vom Kanton bezeichneten Gebieten wird ohne besondere Veranlassung, ohne Zutun und unter Umständen auch gegen den Willen der Grundeigentümer eine Waldfeststellung veranlasst.

Als Alternative zur Revision des Artikels bieten die Umweltverbände Hand zu einer Erhöhung des Alters der Bestockung auf Einwuchsflächen in höheren Lagen (Art. 1 WaV).

### 3. Zugänglichkeit (Art. 14 Abs. 2 Bst. b)

#### Vernehmlassungsentwurf

*Art. 14 Abs. 2 Bst. b*

<sup>2</sup> Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- b. die Durchführung von grossen oder mit erheblichen Lärmemissionen verbundenen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

#### Antrag Umweltverbände

Art. 14 ist folgendermassen abzuändern:

<sup>2</sup> Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- b. die Durchführung von grossen oder mit erheblichen **Störungen** verbundenen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.

#### Begründung

Die Ausweitung der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen im Wald ist aus der Sicht des Schutzes des Waldes und seiner Bewohner zu begrüssen. Es ist allerdings nicht einzusehen, weshalb mit der Ausweitung nur Lärmemissionen erfasst werden. Die Kantone, denen es obliegt, zu definieren, was sie als grosse Veranstaltung bezeichnen (z.B. ab wie vielen anwesenden Personen), setzen die Schwelle teilweise recht hoch an (mehrere Hundert Personen). Es ist daher gut vorstellbar, dass auch eine Veranstaltung, die nicht als gross eingestuft wird, ausser dem Lärm Störungen verursacht, die wildlebende Pflanzen und Tiere erheblich beeinträchtigt, so etwa durch eine flächendeckende Verteilung von Leuten in der Nähe von empfindlichen Gebieten während der Brut- und Setzzeit (s. dazu auch Art. 7, Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes zur Jagd, SR 922.0).

## 4. Bewirtschaftungsgrundsätze (Art. 20)

### Vernehmlassungsentwurf

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

<sup>1</sup> Der Wald ist naturnah und so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

<sup>2</sup> Die Kantone ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald. Sie scheidern insbesondere angemessene Flächen als Waldreservate aus.

<sup>3</sup> Die Kantone scheidern die Wälder aus, die dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen (Schutzwälder) und stellen deren minimale Pflege sicher.

<sup>4</sup> Der Bundesrat legt Kriterien fest für die Ausscheidung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3 sowie für die Anforderungen an den naturnahen Waldbau.

<sup>5</sup> Die Kantone erlassen Vorschriften über:

- a. die überbetriebliche forstliche Planung;
- b. die Bewirtschaftung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3.

### Anträge Umweltverbände

**Antrag 1.** Abs. 1 ist folgendermassen abzuändern:

Der Wald ist **auf seiner ganzen Fläche** naturnah und so zu bewirtschaften, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit).

**Antrag 2.** Der bisherige Abs. 3 ist wieder in Art. 20 aufzunehmen:

**Lassen es der Zustand des Waldes und die Walderhaltung zu, so kann namentlich aus ökologischen und landschaftlichen Gründen auf die Pflege und Nutzung des Waldes ganz oder teilweise verzichtet werden.**

**Antrag 3.** Abs. 2 ist folgendermassen abzuändern:

Die Kantone ergreifen Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald **und scheidern zusätzlich** angemessene Flächen als Waldreservate aus.

**Antrag 4.** Abs. 3 ist folgendermassen abzuändern:

Die Kantone scheidern die Wälder aus, die dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten dienen (Schutzwälder) und stellen, **wo es die Schutzfunktion erfordert**, deren minimale Pflege sicher.

**Antrag 5.** Abs. 4 ist folgendermassen abzuändern:

Der Bundesrat legt Kriterien fest für **die Massnahmen und** die Ausscheidung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3 sowie für die Anforderungen an den naturnahen Waldbau.

**Antrag 6.** Abs. 5 ist folgendermassen abzuändern:

**Die Kantone erlassen Vorschriften über die überbetriebliche forstliche Planung.**

**Antrag 7.** Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen:

**Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bewirtschaftung der Wälder nach den Absätzen 2 und 3.**

### Begründungen

**Zu Antrag 1:** Dass die naturnahe Bewirtschaftung explizit erwähnt wird, ist zu begrüssen. Es darf aber auf keinen Fall zu einer weitgehenden oder sogar totalen Segregation der einzel-

nen Waldfunktionen kommen. Die naturnahe Bewirtschaftung muss daher explizit auf der ganzen Fläche gelten, die bewirtschaftet wird. Wir sind überzeugt, dass eine naturnahe Waldbewirtschaftung und eine effiziente Holznutzung keine Gegensätze sind. Sie können und müssen am selben Standort gleichzeitig verwirklicht werden. Auch die erholungssuchende Bevölkerung und auswärtige Gäste werden nicht zwischen Nutzwald und naturnahem Wald unterscheiden: Sie erwarten überall in der Schweiz vielfältige, naturnahe Wälder. Fast jeder Wald wird heute für die Erholung oder touristisch genutzt.

Der Abschied von der naturnahen Bewirtschaftung auf der gesamten Wirtschaftsfläche führt in eine Situation wie in der Landwirtschaft, wo man heute mit Milliardenbeträgen versucht, mit naturnahen Elementen die Biodiversität des Kulturlandes zu fördern. Niemand hätte vor 60 Jahren erwartet, dass man für damals häufige Arten wie Schwalbenschwanz oder Feldlerche jemals Artenförderungsmaßnahmen ergreifen muss. Wird heute der flächendeckende naturnahe Waldbau aufgegeben, müssen dereinst auch im Wald für heute häufige Arten wie z.B. den Buntspecht oder den Siebenschläfer Artenförderungsprogramme gestartet werden oder wesentlich grössere Flächen als spezielle Biodiversitätsvorranggebiete ausgeschieden werden.

**Zu Antrag 2:** Es gibt auch Wälder, die ihre Funktionen dauerhaft erfüllen, ohne dass der Mensch eingreift. Daher sollte im Art. 20 explizit erwähnt bleiben, dass nicht der ganze Wald bewirtschaftet werden muss. Die Formulierung von Abs. 1 könnte sonst trotz der anderslautenden Erläuterung allzu leicht als Verpflichtung zur Bewirtschaftung interpretiert werden.

**Zu Antrag 3:** Wir begrüßen es, dass die Kantone neu verpflichtet werden sollen, Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald auszuscheiden. Die Intaktheit des natürlichen Gefüges im Wald garantiert seine langfristige Stabilität. Ein biologisch verarmter Wald wird früher oder später seine Funktionen nicht mehr wahrnehmen können. Nebst der generellen Verpflichtung zu einer naturnahen Wirtschaftsweise sind stellenweise spezielle Massnahmen zugunsten der biologischen Vielfalt nötig, z.B. spezielle Artenförderungsprogramme, welche unter Umständen eine Mehrnutzung des Waldes verlangen. Waldreservate sind wichtige und unverzichtbare permanente Einrichtungen, wo sich der Wald entweder ohne Eingriffe natürlich weiterentwickelt oder wo mit gezielten Massnahmen bestimmte Ziele erreicht werden sollen. Die Kantone sollen angemessene Waldflächen als Reservate ausscheiden. Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt dürfen sich aber nicht nur auf die Waldreservate beschränken. Auch ausserhalb der langfristig ausgeschiedenen Flächen sind solche Massnahmen oft nötig und müssen deshalb nach Bedarf ergriffen werden. Nicht jede Erhaltungsmassnahme benötigt ein Waldreservat, dessen Einrichtung oft langsam verläuft und dessen Grenzen meist statisch sind. Daher sind Waldreservate nicht als einzige Massnahme für die biologische Vielfalt, sondern als zusätzliche Einrichtung nötig. Die beantragte Änderung von Abs. 2 trägt diesem Anliegen Rechnung.

**Zu Antrag 4:** Viele Schutzwälder im Alpenraum sind momentan sehr instabil. Die Bäume drohen Belastungen durch Schnee, Wind oder Steinschlag nachzugeben und sind anfällig auf Krankheiten und Schädlinge. Unvorsichtige Eingriffe können die Stabilität weiter verschlechtern. Daher muss so behutsam wie möglich vorgegangen werden. Auch aus Kostengründen beschränkt man sich möglichst auf das minimal Notwendige. Viele der instabilen Wälder sind das Resultat von früheren Aufforstungen oder flächigen Pflanzungen. Durch kluge Behandlung soll die Folgegeneration dieser notorisch anfälligen Wälder ihre natürliche Stabilität wieder erlangen. Natürlich stabile Wälder benötigen oft keine Pflege mehr. Es gibt auch heute bereits Schutzwälder, die nicht auf Pflegemassnahmen angewiesen sind. Es ist daher unverständlich, weshalb gerade in Zeiten knapper Kassen auf die Einschränkung verzichtet wird, dass die Pflege nur dort erfolgt, wo es die Schutzfunktion erfordert.

**Zu Antrag 5:** In Abs. 2 ist nicht nur die Ausscheidung von Waldreservaten gefordert, sondern auch Massnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt im Wald. Wie oben begründet (zu Antrag 3), sind solche Massnahmen auch ausserhalb von Waldreservaten notwendig. Daher muss der Bund nicht nur die Kriterien für die Ausscheidung von

Waldreservaten und Schutzwäldern festlegen, sondern auch die Kriterien für die Massnahmen der Kantone ausserhalb der Reservate.

Der in der Schweiz traditionellerweise praktizierte naturnahe Waldbau, der sich in seiner kleinflächigen Behandlungsmustern an den natürlichen Abläufen orientiert, auf den Standort Rücksicht nimmt und auf derselben Fläche verschiedene Funktionen erfüllt, wird international als grosse Errungenschaft anerkannt. Er basiert auf einer Tradition, die sich durch die gute Ausbildung der im Wald Arbeitenden über Generationen entwickelt hat und sich ständig weiter entwickelt. Wenn der Bundesrat nun wie vorgeschlagen zum ersten Mal die Anforderungen an den naturnahen Waldbau festlegt, ist es wichtig, dass diese Anforderungen umfassend formuliert werden. und dem heutigen Verständnis von naturnahem Waldbau in Forschung und Praxis entsprechen. Dies bedeutet, dass mindestens die Bereiche

- standortgerechte und einheimische Baumartenwahl
- Abstützung auf natürliche Prozesse und Naturverjüngung
- Förderung der Artenvielfalt auf der ganzen Waldfläche
- Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit
- Verzicht auf Dünger, chemische Hilfsmittel und gentechnisch veränderte Organismen und Stoffe
- regelmässige Aus- und Weiterbildung der im Wald beschäftigten Personen in Standortkunde, Waldbau und Naturschutz

angesprochen werden müssen. Sie dürfen insbesondere das bis heute Praktizierte keinesfalls unterschreiten. Mit Anforderungen, die dem heutigen Standard nicht genügen, wird das Postulat der naturnahen Bewirtschaftung im Abs. 1 durch die Hintertür der Verordnung faktisch wieder aufgehoben. Wenn in der Verordnung erst einmal ungenügende Standards festgelegt sind, werden sie unweigerlich als Sollgrössen betrachtet werden und führen zu einer fatalen Nivellierung nach unten.

**Zu den Anträgen 6 und 7:** Aus folgenden Gründen drängt sich eine stärkere Einflussnahme des Bundes auf:

1. Der Bund gewährt den Kantonen gemäss dem NFA-Entwurf der Art. 37 und 38 Abgeltungen und Finanzhilfen für Schutzwälder und für die Massnahmen für die biologische Vielfalt. Er wird dazu mit den Kantonen Programmvereinbarungen abschliessen. Um den Aufwand für diese Programmvereinbarungen zu reduzieren und um eine vom Geldgeber gewünschte Verwendung der Bundesgelder zu fördern, ist es sinnvoll, dass der Bund die Bewirtschaftungsvorschriften der Schutzwälder und Waldreservate festlegt.
2. Nachdem der Bund die Kriterien für die Ausscheidung der Waldreservate festlegt und damit ein nationales Konzept verfolgen kann, ist es schwer nachzuvollziehen, weshalb die Bewirtschaftung der Reservate nach 26 verschiedenen Konzepten erfolgen soll. Mit den Bundesvorschriften ist auch eine verstärkte Anlehnung an internationale Definitionen und Richtlinien sowie eine Einpassung der Schweizer Waldreservate in das europäische Schutzgebietsnetz möglich.

## 5. Holznutzung (Art. 21)

### Vernehmlassungsentwurf

Art. 21 Holznutzung

<sup>1</sup> Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes; die Kantone können Ausnahmen vorsehen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch die Holznutzung die Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung nicht gefährdet wird.

<sup>2</sup> Wer gegen Entgelt Holzernte- und Motorsägearbeiten im Wald ausführt, muss nachweisen, dass er über eine Ausbildung verfügt, die vom Bund anerkannt ist.

### Antrag Umweltverbände

#### Beibehaltung des heutigen Textes in Abs. 1:

**<sup>1</sup> Wer im Wald Bäume fällen will, braucht eine Bewilligung des Forstdienstes. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.**

### Begründung

Der bestehende Gesetzestext steht bei entsprechender Anwendung den Bedürfnissen der effizienten Waldbewirtschaftung keinesfalls entgegen. Er lässt genügend Spielraum für moderne Bewilligungs- und Controllingmethoden. Eine Liberalisierung in der vorgeschlagenen Form ist unbegründet und birgt aus Sicht der multifunktionalen Waldwirtschaft einige Gefahr.

Dass die Bewilligung zum Holzfällen nur von einer fachlich geschulten Person mit genauen Standortkenntnissen und einem Gesamtüberblick über die Waldbewirtschaftung erteilt wird, ist bis heute eine der zentralen Errungenschaften der Schweizer Forstwirtschaft. Selbst wenn diese Bewilligung vom kantonalen Forstdienst an den Revierförster delegiert wird und keine Anzeichnung von einzelnen Bäumen bedingt, garantiert sie doch einen umfassenden Blick auf die verschiedenen Waldfunktionen inklusive der Holznutzung. Auf das Resultat in Form eines multifunktionalen Waldes kann die Schweizer Waldwirtschaft zu Recht stolz sein und es erntet international Bewunderung und Anerkennung. Es wäre ausserordentlich gravierend, wenn nun die Bewilligungspflicht faktisch abgeschafft würde. Der Vorschlag kommt einer Streichung der gleich zuvor bestätigten Bewilligungspflicht gleich. Der laut Vorschlag und erläuterndem Bericht einzige Grund zur Verweigerung der Bewilligung, nämlich die grossflächige Gefährdung der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung, wird in der Realität kaum je nachweisbar sein, schon gar nicht im Voraus. Somit wird dem Forstdienst keine andere Wahl bleiben, als dem Waldeigentümer oder Forstunternehmer in jedem Fall die Bewilligung zu erteilen. Es wird dem Forstdienst schwer fallen, mit geeigneten Rahmenbedingungen die Anforderungen des naturnahen Waldbaus zu gewährleisten. Es droht eine Holzernte aus der Optik des Führers der Motorsäge bzw. des Fahrers der Erntemaschine – mit fatalen Folgen für den Wald. Dass der Revisionsvorschlag vor diesem Hintergrund sogar noch Ausnahmen der Bewilligungspflicht vorsieht, ist unbegreiflich.

## 6. Kahlschlagverbot (Art. 22)

### Vernehmlassungsentwurf

*Art. 22 Abs. 1*

<sup>1</sup> Kahlschläge auf einer Fläche von mehr als zwei Hektaren und Formen der Holznutzung, die in ihren Auswirkungen solchen Kahlschlägen nahe kommen, sind verboten.

## **Antrag Umweltverbände**

**Art. 22 in der bisherigen Form belassen.**

### **Begründung**

Kahlflächen und Blößen kommen auch im Naturwald vor. Selbst grosse Kahlflächen infolge von Waldbränden, Stürmen, Schädlingen oder Krankheiten sind nichts Unnatürliches und vergrössern sogar die biologische Vielfalt des Waldes. Denn auf solchen Flächen mit ihren speziellen ökologischen Bedingungen finden entsprechend angepasste Pflanzen- und Tierarten ihren Lebensraum. Für die Natur sind solche Flächen jedoch nur von bleibendem Wert, wenn die weitere Entwicklung ebenfalls natürlich verläuft. Gerade dieses ist jedoch nicht im Sinne des Revisionsvorschlages: Hier dienen Kahlschläge erklärtermassen primär der effizienten Waldbewirtschaftung. Um rasch wieder einen nutzbaren Bestand zu erhalten, kann auf grossen verjüngungsfreien Kahlschlagflächen nicht auf die Naturverjüngung und die natürliche Sukzession gewartet werden. Die Folge sind grossflächige, plantagenartige Pflanzungen, unter Umständen in Monokultur standortsfremder Baumarten und mit Bodenvorbereitung. So können die Vorteile der grossen Behandlungseinheiten optimal genutzt werden. Derartige Bestände benötigen für ihre Ernte einmal tatsächlich keine differenzierte Bewilligung durch einen geschulten Waldbau-Spezialisten mehr (vgl. Art. 21), denn sie werden am effizientesten wieder kahlgeschlagen.

Wenn Effizienz auf diese Weise gewonnen werden soll, wird das die Schweizer Forstwirtschaft in Kürze bei der Bevölkerung diskreditieren. Die Wälder verlieren nebst ihrer biologischen Funktion auch ihre Stabilität, ihren Erholungswert und ihre Attraktivität im Landschaftsbild. Es gibt in der Schweiz genügend Ansatzpunkte und auch praktische Erfahrungen, wie eine effiziente Waldbewirtschaftung und eine rentable Holzproduktion erzielt werden können, ohne dass wichtige waldbaulichen Prinzipien missachtet werden. Durch eine sinnvolle Kombination von klugem Waldbau mit Hilfe der Natur (biologische Rationalisierung), massvollem Einsatz der Technik, geschickter Produktdiversifizierung, sinnvollen Betriebsformen und Kooperation und Zusammenarbeit in der Holzkette lässt sich mindestens soviel gewinnen wie mit Kahlschlägen ohne Nutzen für die Natur.

Aus diesen Überlegungen und angesichts der Tatsache, dass Art. 22 ja bereits heute eine Ausnahmemöglichkeit für besondere waldbauliche Massnahmen vorsieht, lehnen wir die vorgeschlagene Änderung entschieden ab.

### **Für Fragen und Anregungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung:**

Pro Natura  
Marcus Ulber  
Tel. 061 317 91 35  
marcus.ulber@pronatura.ch

Stiftung Landschaftschutz Schweiz (SL)  
Raimund Rodewald  
Tel. 031 312 20 01  
r.rodewald@sl-fp.ch

Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz  
Christa Glauser  
Tel. 044 457 70 24  
christa.glauser@birdlife.ch

WWF Schweiz  
Damian Oettli  
Tel. 044 297 22 35  
damian.oettli@wwf.ch